

Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg

S A T Z U N G

Stand 14.06.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe:
 - a) seine Mitglieder gegenüber Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu vertreten,
 - b) auf Angelegenheiten des öffentlichen Veterinärwesens Einfluss zu nehmen,
 - c) beratenden Einfluss auf die Gesetzgebung im Veterinärwesen zu nehmen,
 - d) die wissenschaftliche Fortbildung seiner Mitglieder zu fördern.
- (2) Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können approbierte Tierärztinnen und Tierärzte werden, die im öffentlichen Dienst tätig sind oder waren und ihren Dienst- bzw. Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied:
- a) der Satzung des Verbandes oder satzungsgemäß erfolgten Beschlüssen trotz Aufforderung nicht Folge leistet.
 - b) sich standesunwürdig verhält oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder seine Approbation als Tierarzt verliert.
 - c) mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr trotz Aufforderung im Rückstand ist.
- (5) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, dann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder aus dieser Mitgliedschaft erwachsene Anspruch an den Verband.

§ 4 **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
- a) wenn ein Drittel der Mitglieder das fordert,
 - b) wenn der Vorstand das für notwendig erachtet
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Anträge hierzu müssen gesondert in einem Tagesordnungspunkt verhandelt werden und sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 6 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Socialmediabeauftragten
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt getrennt, geheim und erfordert die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Wird bei der Wahl des Vorsitzenden die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Zur Wahl stehen dann nur noch die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinten.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl nach dem Mehrheitsprinzip gewählt.
Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, einen Schatzmeister und den Socialmediabeauftragten.
- (4) Scheiden vor Ablauf der Wahlzeit Vorstandsmitglieder aus, rücken die gewählten Nachfolgekandidaten entsprechend des Wahlergebnisses nach.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Vor der Erarbeitung des Kassenberichtes ist die Kasse durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

§ 7 **Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung wichtiger Fragen Ausschüsse bilden und benennt die Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Verbandes berufen werden.

§ 8 **Anfallende Unkosten**

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Unkosten werden ersetzt.
- (2) Entstehende Unkosten werden auch ersetzt, wenn ein Mitglied des Verbandes im Auftrag des Vorstandes Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Reisekosten werden nach dem geltenden Reisekostenrecht erstattet.

§ 9 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge als Umlage beschließen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.
Der Jahresbeitrag beträgt 75,00 €.
Für arbeitslose Tierärzte, Vorruehändler und Rentner beträgt er 20,00 €.

§ 10 **Auflösung**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verband aufgelöst werden. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 sind dabei zu beachten.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 11. Okt. 2008 mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft.
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.06.2025 geändert. Die beschlossenen Änderungen in § 6 treten ab dem 14.06.2025 und die in § 9 ab 01.01.2026 in Kraft.